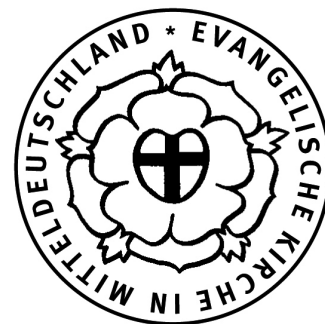


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Beschluss der Landessynode über die Erhebung des Gemeindebeitrages/Kirchgeldes 2012 (Gemeindebeitragsbeschluss/Kirchgeldbeschluss) vom 19. November 2011	122
Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	122
Urkunde über die Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes Evangelisches Kirchspiel Seegrehna-Selbitz, Evangelischer Kirchenkreis Wittenberg	125
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden St. Petri Pratau, Seegrehna und Selbitz zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri Pratau, Evangelischer Kirchenkreis Wittenberg	125
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Dietendorf und Neudietendorf zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Neudietendorf, Kirchenkreis Gotha	126
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Kapellendorf und Oberndorf zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kapellendorf, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Apolda-Buttstädt	126
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Ballstedt, Hottelstedt, Ottmannshausen, Ramsla, Schwerstedt und Stedten zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Ramsla, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar	126
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Sachsenhausen und Wohlsborn zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Großobringen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar	127
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Haufeld, Rittersdorf, Tannroda, Thangelstedt und Treppendorf zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Tannroda, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar	127
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Heuckewalde und Loitzschütz zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Heuckewalde-Loitzschütz, Evangelischer Kirchenkreis Naumburg-Zeitz	
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt am Berge und Utzberg zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Niederzimmern, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar	128

B. PERSONALNACHRICHTEN

128

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

129

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Wahlen der 8. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. bis 18. März 2012 in Gera	135
Bekanntmachung der Satzungsänderung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	135
Bekanntmachung der Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	135
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	143
Bekanntgabe von Kirchensiegeln	143

(3) Erhalten in den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission deren Mitglieder Arbeitsaufträge, so haben die Mitglieder, unabhängig von den gesetzten Terminen, eine Berichtspflicht zur darauffolgenden Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Berichterstattung ist in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission tagt in geschlossener Sitzung. Sachkundige Berater können im Einzelfall hinzugezogen werden (§ 9 Absatz 6 ARR-G-DW.EKM). Die Hinzuziehung erfolgt auf jeweiligen Einzelbeschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission nimmt an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Rederecht teil und führt das Sitzungsprotokoll.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind gehalten, an den Sitzungen während der gesamten Dauer teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so zeigt es dies unverzüglich der Geschäftsstelle an, damit diese die Stellvertretung organisieren kann.

§ 4

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von der Arbeitsrechtlichen Kommission für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 5

Beschlussfähigkeit

Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 10 Absatz 4 ARR-G-DW.EKM) festzustellen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Beschlussfähigkeit während der gesamten Dauer der Verhandlungen zu beobachten. Ist die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben, so hat der Vorsitzende die Sitzung bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit zu unterbrechen oder abbrechen.

§ 6

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelungen auf der Grundlage von § 2 Absatz 2 ARR-G-DW.EKM werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission im Wortlaut beschlossen. Sie werden dem Protokoll über die Sitzung, in der sie beschlossen werden, als Anlage beigelegt.

§ 7

Anträge

(1) Anträge des Vorstandes des Diakonischen Werkes, des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk, der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Mitglieder für Arbeitsrechtsregelungen aufgrund von § 12

ARR-G-DW.EKM sind schriftlich zu stellen und möglichst so rechtzeitig der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zuzuleiten, dass sie im Rahmen von Vorlagen der Geschäftsstelle mit der Einladung zur Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission versandt werden können. Davon unbenommen bleibt das Recht der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Kommission, Anträge in den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission zu stellen.

(2) Die Anträge sollen inhaltlich aus einem abstimmungsfähigen Beschlusstext bestehen und eine Begründung enthalten. Der Antragsteller kann dazu die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission in Anspruch nehmen.

(3) Abänderungs- und Ergänzungsanträge können von jedem Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt werden. Sie werden zunächst zur Beschlussfassung gestellt. Bei mehreren Abänderungs- oder Ergänzungsanträgen ist der Antrag mit der jeweils weitestgehenden Änderung oder Ergänzung vor anderen Anträgen zur Beschlussfassung zu stellen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge, soweit die Arbeitsrechtliche Kommission nicht auf Grund eines Antrages nach Absatz 5 die Reihenfolge bestimmt.

(4) Umfangreiche Vorlagen sollen zunächst in ihren Einzelabschnitten und sodann in ihrer Gesamtheit zur Beschlussfassung gestellt werden.

(5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission jederzeit gestellt werden. Über ihn lässt der Vorsitzende nach Zulassung einer Gegenrede ohne weitere Aussprache abstimmen. Geschäftsordnungsanträge können insbesondere betreffen:

1. Schließung der Rednerliste,
2. Schluss der Beratung,
3. Begrenzung der Redezeit,
4. Vertagung eines Tagesordnungspunktes.

Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste, Schluss der Beratung oder Begrenzung der Redezeit gestellt, ist vor Zulassung der Gegenrede die Rednerliste zu verlesen.

§ 8

Abstimmungen

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Arbeitsrechtlichen Kommission ist geheim abzustimmen oder zu wählen.

(2) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM erforderliche Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 10 Absatz 5 Satz 1 ARR-G-DW.EKM), ausgenommen die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, die nach den Regelungen gemäß § 14 Absatz 4 ARR-G-DW.EKM erfolgt. Soweit es sich um Arbeitsrechtsregelungen nach § 2 Absatz 2 ARR-G-DW.EKM handelt, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung von mindestens sieben Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(3) Wer von einer Entscheidung zur Person unmittelbar betroffen ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen. An einer Wahl nimmt er teil.

§ 9

Sitzungsprotokoll, Unterrichtung der zuständigen Stellen

(1) Über die Beratung und Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ein Protokoll zu fertigen.

(2) Das Protokoll über die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission muss die Namen der Teilnehmer, ihre Zuordnung zu den entsendenden Stellen, Ort, Zeit und Dauer der Sitzung sowie die beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen und die weiteren Beschlüsse einschließlich der abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen) enthalten.

(3) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Protokoll unverzüglich, möglichst innerhalb von zwei Wochen, nach der Sitzung zu erstellen und dem Vorsitzenden zuzuleiten. Nach Erteilung der Zustimmung wird das Protokoll mit den Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers unverzüglich den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihren Stellvertretern zugeleitet. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

(4) Nach Zustimmung des Vorsitzenden zum Protokoll werden die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich den in den §§ 5 und 6 ARR-G-DW.EKM genannten Entsendungsgremien zugeleitet.

§ 10 Umlaufverfahren

Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Umlaufverfahren wird auf Antrag einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten eingeleitet. Die Einleitung des Umlaufverfahrens obliegt dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zugang der Beschlussvorlage haben die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission die schriftliche Zustimmung oder Ablehnung der Beschlussvorlage bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission anzuzeigen. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder sowohl dem Verfahren der Beschlussfassung im Umlaufverfahren als auch der entsprechenden Beschlussvorlage zustimmen; Stellvertretung ist in diesem Verfahren ausgeschlossen.

§ 11 Behandlung von Einwendungen und Anträgen auf Weiterbehandlung in der Arbeitsrechtlichen Kommission, Anrufung des Schlichtungsausschusses

(1) Im Fall des § 13 Absatz 2 Satz 1 ARR-G-DW.EKM ist die Einwendung in schriftlicher Form mit genauer Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission im Landeskirchenamt (§ 10 Absatz 9 Satz 2 ARR-G-DW.EKM) zu richten.

(2) In den Fällen des § 13 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 ARR-G-DW.EKM ist die Einwendung oder die Anrufung des Schlichtungsausschusses in schriftlicher Form mit genauer Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses oder der nicht zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelung an die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses im Landeskirchenamt (§ 16 Absatz 4 ARR-G-DW.EKM) zu richten.

§ 12 Ausschüsse

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann für bestimmte Arbeitsvorhaben Ausschüsse bilden (§ 10 Absatz 8 ARR-G-DW.EKM). Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses wird von der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmt. Die Ausschüsse können zu einzelnen Punkten sachkundige Berater hinzuziehen.

(2) Die Ergebnisse der Beratungen der Ausschüsse sollen der

Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich mitgeteilt werden. Sie gelten als Vorlagen im Sinne von § 12 ARR-G-DW.EKM.

(3) §§ 1, 2, 3 Absatz 1 und 3, 4 bis 9 Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend, wobei in dem jeweiligen Ausschuss der Vorsitzende ein Mitglied des Ausschusses zur Führung des Sitzungsprotokolls bestimmt.

§ 13 Geschäftsstelle

(1) Für ihre Sitzungs- und Ausschusstätigkeit steht der Arbeitsrechtlichen Kommission eine Geschäftsstelle zur Verfügung.

(2) Der Sitz der Geschäftsstelle ist beim Landeskirchenamt.

(3) Der Leiter der Geschäftsstelle ist für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte nach Maßgabe dieser Ordnung im Auftrag des Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission verantwortlich.

§ 14 Auslegung der Geschäftsordnung

Entstehen Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnung, so entscheidet der Vorsitzende. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann durch Beschluss eine andere Auslegungsentscheidung treffen.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung gelten vom Tage nach der Beschlussfassung an, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Eine von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise kann für den Einzelfall von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 6. März 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 26. Oktober 2005 (ABl. EKM S. 338) außer Kraft.

Halle, den 6. März 2012
(4703-03)

Arbeitsrechtliche Kommission
des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.

Timo Kucharicky
Vorsitzender

**Urkunde
über die Aufhebung des
Kirchengemeindeverbandes
Evangelisches Kirchspiel Seegrehna-Selbitz
Evangelischer Kirchenkreis Wittenberg**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Wittenberg am 30. Juni 2011 auf Antrag des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Evangelisches Kirchspiel Seegrehna-Selbitz wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebung erfolgt mit Wirkung zum 31. Dezember 2011.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 8. Dezember 2012 genehmigt.

Erfurt, den 29. Februar 2012
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
St. Petri Pratau, Seegrehna und Selbitz
zur Evangelischen Kirchengemeinde
St. Petri Pratau
Evangelischer Kirchenkreis Wittenberg**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Wittenberg am 30. Juni 2011 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden St. Petri Pratau, Seegrehna und Selbitz schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinden Seegrehna und Selbitz und Eingliederung in die Kirchengemeinde St. Petri Pratau zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Petri Pratau“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 8. Dezember 2012 genehmigt.

Erfurt, den 29. Februar 2012
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Dietendorf und Neudietendorf
zur Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Neudietendorf
Kirchenkreis Gotha**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Gotha am 13. September 2011 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Dietendorf und Neudietendorf schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Dietendorf und Eingliederung in die Kirchengemeinde Neudietendorf zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neudietendorf“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 29. September 2011 genehmigt.

Erfurt, den 29. Februar 2012
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Kapellendorf und Oberndorf
zur Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Kapellendorf
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Apolda-Buttstädt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Apolda-Buttstädt am 16. August 2010 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Kapellendorf und Oberndorf schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Oberndorf und Eingliederung in die Kirchengemeinde Kapellendorf zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kapellendorf“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 22. November 2011 genehmigt.

Erfurt, den 29. Februar 2012
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde
Zusammenschluss der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Ballstedt, Hottelstedt, Ottmannshausen,
Ramsla, Schwerstedt und Stedten
zum Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Ramsla
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Weimar

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Weimar am 13. April 2011 und 14. Dezember 2011 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Ballstedt, Hottelstedt, Ottmannshausen, Ramsla, Schwerstedt und Stedten schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Ramsla“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 19. Dezember 2011 genehmigt.

Erfurt, den 15. Februar 2012
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde
Zusammenschluss der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen,
Sachsenhausen und Wohlsborn
zum Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Großobringen
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Weimar

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Weimar am 17. August 2011 und 14. Dezember 2011 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Sachsenhausen und Wohlsborn schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Großobringen“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 19. Dezember 2011 genehmigt.

Erfurt, den 15. Februar 2012
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde
Zusammenschluss der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Haufeld, Rittersdorf, Tannroda, Thangelstedt
und Treppendorf zum
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Tannroda
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Weimar

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM

– KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Weimar am 17. August 2011 und 14. Dezember 2011 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Haufeld, Rittersdorf, Tannroda, Thangelstedt und Treppendorf schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Tannroda“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 19. Dezember 2011 genehmigt.

Erfurt, den 15. Februar 2012
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde
Zusammenschluss der
Evangelischen Kirchengemeinden
Heuckewalde und Loitzschütz zum
Evangelischen Kirchengemeindeverband
Heuckewalde-Loitzschütz
Evangelischer Kirchenkreis-Naumburg-Zeitz

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Naumburg-Zeitz am 21. Juni 2011 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Heuckewalde und Loitzschütz schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Heuckewalde-Loitzschütz“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 2. Dezember 2011 genehmigt.

Erfurt, den 29. Februar 2012
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde
Zusammenschluss der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Hopfgarten, Niederzimmern,
Ottstedt am Berge und Utzberg
zum Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Niederzimmern
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Weimar

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Weimar am 28. September 2011 und 14. Dezember 2011 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt am Berge und Utzberg schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Niederzimmern“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 19. Dezember 2011 genehmigt.

Erfurt, den 15. Februar 2012
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

Ernennungen von Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten:

- **Pfarrerinnen Bettina Mühlig**, 1. Januar 2012, Fachreferentin für Ausbildung und Personalentwicklung im Verkündigungsdienst (Kirchenbeamtin auf Zeit)
- **Kirchenamtmann Christfried Pfennigsdorf**, 1. März 2012 zum Kirchenamtsrat
- **Kirchenamtsfrau Schmitt-Recknagel**, 1. März 2012 zur Kirchenamtsrätin
- **Kircheninspektor z. A. Edward Schuchardt**, 1. März 2012 zum Kircheninspektor unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit

Spezialvikariat:

- **Gemeindepädagoge im Vorbereitungsdienst Martin Zander**, 1. April 2012 bis 31. März 2013 Auslandsvikariat in Namibia (DELK)

Berufung in das Pfarrdienstverhältnis/Gemeindepädagogen-dienstverhältnis auf Probe:

- **Pfarrer Dr. Kristin Jahn**, 1. Januar 2012, Wittenberg
- **Pfarrer Matthias Cyrus**, 1. April 2012, Großgottorn
- **Pfarrerinnen Cornelia Ketter**, 1. April 2012, Mieste
- **Pfarrer Gunnar Peukert**, 1. April 2012, Pöllwitz-Schönbach
- **Pfarrerinnen Dr. Mirjam-Christina Redeker**, 1. April 2012, Buttstedt
- **Pfarrerinnen Sandra Trottnier**, 1. April 2012, Arendsee
- **Pfarrer Denny Seifert**, 1. April 2012, Wurzbach
- **Pfarrer Daniel Senf**, 1. April 2012, Zschortau
- **Pfarrer Rainer Pohlmann**, 1. April 2012, Obersdorf
- **Gemeindepädagoge Otto-Fabian Voigtländer**, 1. April 2012, Gemeindepädagogenstelle im Kirchenkreis Bad Liebenwerda

Berufungen:

- **Pfarrer Esther Maria Fauß**, 1. Dezember 2011, 2. Stellvertreterin des Superintendenten im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen
- **Pfarrer Gerhard Richter**, 5. Dezember 2011, 2. Stellvertreter der Superintendentin im Kirchenkreis Meiningen
- **Pfarrerinnen Mechthild Latzel**, 1. Januar 2012, Kreispfarrstelle für das Projekt „Oberkirche und Springerdienste des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau“
- **Superintendentin Ingrid Sobotka-Wermke**, 1. März 2012, Superintendentenstelle im Kirchenkreis Naumburg-Zeititz

Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogenstellen:

- **Pfarrer Benjamin Neubert**, 1. November 2011, Sondershausen IV
- **Pfarrerinnen Kerstin Schenk**, 1. Januar 2012, Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge des Kirchenkreises Halberstadt
- **Pfarrer Reinhard Süpke**, 1. Januar 2012, Kreispfarrstelle für missionarischen Dienst in Bad Frankenhausen
- **Pfarrerinnen Ulrike Behr**, 1. Februar 2012, Sondershausen III
- **Pfarrer Bodo Bergk**, 1. Februar 2012, Beendorf
- **Pfarrer Michael Blaszcyk**, 1. Februar 2012, Bleicherode
- **Pfarrer Maik Hildebrandt**, 1. Februar 2012, Belgern
- **Pfarrer Eckehart Winde**, 1. Februar 2012, Martin Rinckart zu Eilenburg
- **Pfarrer Johannes Reinhardt**, 26. Februar 2012, Seebach
- **Pfarrerinnen Silvia Frank**, 1. März 2012, Großburschla
- **Gemeindepädagogin Cindy Havelberg**, 1. März 2012, Friedrichroda-Schönau

- **Pfarrer Dr. Torsten Göhler**, 1. März 2012, Halberstadt
- **Pfarrer Cornelia Engelke**, 4. März 2012, Marlishausen
- **Pfarrer Sebastian Kircheis**, 11. März 2012, Weimar II
- **Pfarrer Sven Hennig**, 15. März 2012, Jena Ost Seelsorgebezirk II
- **Pfarrer Florian Freiberg**, 18. März 2012, Jüchsen
- **Pfarrer Friederike Lakemann**, 25. März 2012, Dorn-dorf

Übertragungen allgemeinkirchlicher Aufgaben:

- **Pfarrer Christoph Eichert**, 1. September 2011, persönlicher Referent der Landesbischöfin in Magdeburg
- **Pfarrer Curt Stauss**, 1. Oktober 2011, Projektstelle „Versöhnung“ an der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt
- **Pfarrer Matthias Porzelle**, 1. November 2011, amtierender Superintendent des Kirchenkreises Egeln

Beauftragungen:

- **Pfarrer Dr. Annegret Freund**, 1. Februar 2012, theologische Lehrkraft in der Evangelischen Stiftung Neinstedter Anstalten

Übernahmen aus anderen Landeskirchen und Wechsel zu anderen Landeskirchen:

- **Pfarrer Arngard Uta Engelmann**, 1. Februar 2012, zur Evangelische Landeskirche Baden

Beurlaubungen/Freistellungen:

- **Superintendent Michael Wegner**, 1. November 2011, Geschäftsführer der Evangelischen Wittenbergstiftung und Direktor der Geschäftsstelle Luther 2017

Ruhestand:

- **Pfarrer Bernd Vorwegk**, 1. Februar 2012, Sondershausen
- **Pfarrer Gerhard Meißner**, 1. März 2012, Sülzhayn
- **Pfarrer Bärbel Rafalski**, 1. März 2012, Kreispfarrstelle für Krankenhauseelsorge im Kirchenkreis Magdeburg
- **Pröpstin a. D., Pfarrer Elfriede Begrich**, 1. März 2012, Projektstelle am PTI Drübeck
- **Pfarrer Hans-Holger Deurling**, 1. April 2012, Erfurt, Melchendorf-Dittelstedt I

Heimgerufen wurden:

- **Pfarrer Hans Kirschner**, geboren am 17. Dezember 1951, zuletzt in Buttstedt, verstorben am 10. Oktober 2011 in Buttstedt
- **Pfarrer Stephan Münch**, geboren am 6. Oktober 1953, zuletzt in Hinternah, verstorben am 2. Februar 2012 in Hinternah
- **Pfarrer i. R. Alexander Erich Friedemann Merbach**, geboren am 3. November 1940, zuletzt in Gotha, verstorben am 22. Juni 2011 in Gotha
- **Pfarrer i. R. Joachim Albert Wilhelm Langer**, geboren am 5. Juli 1934, zuletzt in Mackenrode, verstorben am 5. September 2011 in Nordhausen
- **Pfarrer i. R. Hedwig Minna Ingeborg Schulze**, geboren am 15. September 1930, zuletzt in Magdeburg, verstorben am 10. September 2011 in Krefeld
- **Pfarrer i. R. Jochen Mendel**, geboren am 27. Juli 1934, zuletzt in Sommersdorf, verstorben am 25. September 2011 in Wolfenbüttel
- **Pfarrer i. R. Otto Ulrich Hering**, geboren am 19. Januar 1934, zuletzt Neustadt/Harz, verstorben am 22. November 2011

- **Pfarrer i. R. Hans-Helmut Schoppe**, geboren am 22. Mai 1927, zuletzt Berga, verstorben am 27. Dezember 2011 in Nordhausen
- **Pfarrer i. R. Fritz Ballendat**, geboren am 7. Juli 1911, zuletzt in Aschersleben, verstorben am 19. Januar 2012 in Bad Langensalza
- **OKR i. R. Hans Rudolf Schäfer**, geboren 18. Juni 1928, zuletzt in Weimar, verstorben am 24. Januar 2012 in Weida
- **Pfarrer i. R. Karl-Heinz Artur Böhm**, geboren 25. Februar 1912, zuletzt in Eisenach, verstorben am 27. Februar 2012
- **Pfarrer i. R. Reiner Gerhard Hermann Berndt**, geboren am 24. April 1941, zuletzt in Bad Langensalza, verstorben am 28. Januar 2012 in Bad Langensalza

Erfurt, den 15. März 2012
(4002/15.03.2012)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. V. Dr. Kerstin Voigt
Kirchenrätin

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folge-monats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben beziehungsweise nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **Pfarrstelle Greiz-Gommla mit Klinikseelsorgedienst**
2. **Pfarrstelle Hinternah**
3. **Pfarrstelle Hornsars**
4. **Pfarrstelle Ilmenau I**
5. **Pfarrstelle Treben**
6. **Pfarrstelle Trebra**

Zu 1:

Pfarrstelle Greiz-Gommla mit Klinikseelsorgedienst

Kirchenkreis: Greiz

Propstsprenzel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 50 Prozent für Greiz-Gommla mit Klinikseelsorgedienst im Kreis Krankenhaus Greiz

Die Pfarrstelle ist auch als Doppelstelle mit der Pfarrstelle Greiz I an der Stadtkirche z. Zt. besetzbar.

Dienstwohnung: Greiz, Gemeindehaus Gommla, Sonnenstraße 35 oder als Doppelstelle mit Stadtkirche Greiz in der

Burgstraße 2, Gemeindehaus „Dietrich-Bonhoeffer“, 1. Etage
 Gemeindegliederzahl Greiz-Gommla mit Kurtschau: 333
 Dienstbeginn: so bald wie möglich
 Besetzungsrecht: Wahlrecht der Kirchengemeinde

Zur Pfarrstelle und den Mitarbeitenden:

Die Pfarrstelle umfasst die kleinen Ortschaften Greiz-Gommla und Kurtschau sowie den Dienst im Kreiskrankenhaus Greiz als Klinikseelsorger. Zur Kirchengemeinde Greiz gehören zwei weitere Bereiche Alt-Neustadt-Gottesackerkirchenbereich und Pohlitz-Aubachtal.

Die erste Pfarrstelle an der Stadtkirche Greiz ist ebenfalls neu zu besetzen.

In der Kirchengemeinde Greiz arbeiten im Verkündigungsdienst der Superintendent, ein weiterer Pfarrer in Greiz-Pohlitz, ein A-Kirchenmusiker, eine Gemeindepädagogin und ein Jugendwart sowie eine Mitarbeiterin im Gemeindebüro und ein Hausmeister intensiv zusammen. Ein ehrenamtlicher Mitarbeiterkreis, zwei Kirchenälteste des Gemeindebereiches sowie Helferinnen in der Arbeit mit Kindern, Familien und Senioren planen und organisieren die jährlichen Veranstaltungen zusammen mit den hauptamtlich Mitarbeitenden.

Klinikseelsorge:

Das Kreiskrankenhaus Greiz hat alle Kliniken der Grundversorgung und verfügt über 321 Betten. Schwerpunkte der Arbeit sind Besuche am Krankenbett, seelsorgerliche Gespräche im „Raum der Stille“, wo auch die 14-tägigen Gottesdienste stattfinden, und die Begleitung des medizinischen Personals. Weiterbildungsveranstaltungen werden jährlich erwartet. Seit sieben Jahren werden halbjährlich die Gedenk- und Trauerfeiern für „Ungeborenes Leben“ durchgeführt.

Regelmäßige Gespräche mit der Geschäftsführung und der Pflegedienstleitung sind wichtig für den weiteren Dienst der Klinikseelsorge. Vom Nachfolger wird erwartet, den etablierten und anerkannten Seelsorge-Dienst erfolgreich fortzuführen.

Zum Gemeindeleben:

Gottesdienste sind jeden Sonntag sowie an den Feiertagen im Kirchenjahr und 14-tägig im Kreiskrankenhaus. Zwei Christenlehregruppen treffen sich wöchentlich, ein Gesprächs- und ein Seniorenkreis monatlich. Die Arbeit mit Kindern wurde vom bisherigen Stelleninhaber verantwortet. Der Konfirmandenunterricht wird gesamtgemeindlich im Team oder im Wechsel gehalten.

Gebäude im Gemeindebereich und Dienstwohnung:

Der Kirchsaal im Gommlaer Gemeindehaus wurde innen in Eigenleistung einiger Gemeindeglieder umfassend renoviert. Die weiteren Gemeinderäume sind in einem guten Zustand, da sie ebenfalls in den letzten Jahren renoviert worden sind. Die Pfarrwohnung im Gemeindehaus umfasst fünf Wohnräume, Küche und Bad.

Da die Pfarrstelle an der Stadtkirche ebenfalls ausgeschrieben ist, sei die Pfarrwohnung Burgstraße 2 ebenfalls benannt, sie umfasst vier Wohnräume, Küche und Bad.

Infrastruktur:

Alle Schularten sind vorhanden. Musikschule, Ärzte, Krankenhaus und Einkaufsmöglichkeiten sind gut erreichbar. Die einstige Residenzstadt Greiz bietet mit der neuen „Vogtlandhalle“ und der Vogtland-Philharmonie, dem Theaterherbst, Jazztagen, Kino, Bibliothek und Staatsarchiv, dem Unteren und dem Oberen Schloss sowie dem Sommerpalais vielfältige kulturelle und kirchenmusikalische Angebote.

Erwartungen des Gemeindegliederates:

Ihr Seelsorge- und Besuchsdienst sollte sich besonders den älteren und alleinstehenden Gemeindegliedern zuwenden. Ihr Dienst als Klinikseelsorger im Kreiskrankenhaus sollte sich an alle Menschen wenden, die Ihren Dienst wünschen und brauchen. Ihr persönlich gelebter Glaube sollte die Grundlage Ihres Verkündigungsdienstes sein. Ihr Seelsorgedienst sollte durch die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Beratungsstellen des Diakonievereines Carolinenfeld e. V., des Cafe OK und mit der Mitarbeiterin der Kirchenkreissozialarbeit gestärkt werden. Ihre Team-Fähigkeit sollte in gemeinsamen Projekten erprobt sein.

Ihre Unterstützung in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien wird gebraucht.

Kontakte:

- Volker Lätzsch, Tel.: 03661 671764
- Dr. Ingeborg Müller, Tel.: 03661 433918
- Superintendent Andreas Görbert, Tel.: 03661 689952 oder 671005 (Büro Frau Zipfel)

Zu 2:

Pfarrstelle Hinternah

Kirchenkreis: Henneberger Land, Region Süd

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstort: Hinternah

Gemeindeglieder: 1 566 (bei ca. 3 700 Einwohnern)

3 Predigtstätten (Hinternah, Waldau, Schleusingerneudorf)

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzung: Wahlrecht der Kirchengemeinde

Was erwartet Sie:

Die Pfarrstelle Hinternah liegt am Südhang des Thüringer Waldes. Zum Rennsteig sind es 13 km, zur Stadt Schleusingen 3,5 km. Viele touristische und kulturelle Glanzlichter befinden sich in der näheren Umgebung. Die Verkehrsanbindung in das weitere Umfeld ist durch die A 73 und A 71 hervorragend.

In Hinternah sind eine Kindertagesstätte und eine Grundschule. Alle weiterführenden Schulen befinden sich in Schleusingen. Die Nähe der Stadt Schleusingen garantiert eine sehr gute medizinische Betreuung und vielfältige Einkaufsmöglichkeiten.

Zu der Kirchengemeinde Hinternah gehören die Ortsteile Schleusingerneudorf und Silbach, zur Kirchengemeinde Waldau gehören Oberrod, Langenbach und Steinbach.

In Hinternah und Waldau stehen zwei gut nutzbare Kirchen, ein neu gebautes Gemeindezentrum befindet sich in Hinternah und ein Betsaal in Schleusingerneudorf. Zwei gut gepflegte und gut geführte Friedhöfe gehören zu unserer Pfarrstelle. Im Pfarrhaus in Waldau wohnt ein Ruheständler mit seiner Frau, im Erdgeschoss sind Gemeinderäume.

Das Pfarrhaus in Hinternah ist in einem baulich soliden Zustand. In den letzten Jahren wurde viel in die Innenrenovierung investiert. Die Außenhaut (Schiefer) soll saniert werden. Im Pfarrhaus stehen sechs Wohnräume, eine Küche mit zwei Nebenräumen und zwei Bäder für die künftige Pfarrerin/den künftigen Pfarrer mit Familie zur Verfügung. Außerdem befinden sich im Erdgeschoss ein Arbeitszimmer, das Archiv und ein Technikraum.

Was erwarten wir:

Eine Pfarrerin/einen Pfarrer und Seelsorgerin/Seelsorger, die/der mit uns lebt und alles Gute und Schwere unter Gottes Wort stellt. Die/der Freude daran hat, mit uns die Gottesdienste zu feiern: wöchentlich in Hinternah und Waldau, alle

14 Tage einmal in Schleusingerneundorf, und einmal im Monat einen Gottesdienst in einem Pflegeheim. Eine Pfarrerin/einen Pfarrer und Ratgeberin/Ratgeber für die Konfirmanden und Begleiterin/Begleiter für die beiden Seniorenkreise und Zuhörerinnen/Zuhörer bei Gemeindebesuchen. Eine Seelsorgerin/einen Seelsorger, die/der Freude an Kontakten auch außerhalb der Kirchengemeinden hat (z. B. zu den Vereinen und zur Partnergemeinde). So erwarten wir, dass unsere neue Pfarrerin/unsere neuer Pfarrer Bewährtes weiter pflegt und Neues mit uns probiert. Der Kirchenkreis erwartet die Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchengemeinden, mit den Mitarbeitern in der Region und im Kirchenkreis.

Wer freut sich auf Sie:

Zwei unterschiedlich große Gemeinden mit zwei aktiven Gemeindegliederräten, eine Gemeindepädagogin, eine Küsterin und eine Hausmeisterin. Mehrere ehrenamtlich Mitarbeitende auf den Friedhöfen und beim Kirchendienst. Die Konfirmanden und die beiden Seniorenkreise freuen sich natürlich ebenfalls. Ein kleiner Chor und ein mittelgroßer Posaunenchor haben nach dem Tod des bisherigen Pfarrers keine Leitung mehr. Wir suchen gerade nach Möglichkeiten, wie diese wichtigen Gemeindeaktivitäten weitergeführt werden können, um eines Tages bei Ihrer Einführung voller Dankbarkeit zu singen und zu spielen.

Gespannt? Dann sprechen Sie uns an:

- Superintendent Martin Herzfeld, 98527 Suhl, Kirchgasse 10, Tel.: 03681 308194 oder Tel.: 03681 803894, E-Mail: suptur.suhl@ekmd.de oder martin.herzfeld@ekmd.de
- Vakanzverwalter Pfarrer Klaus Söllig, 98553 Schleusingen, Johanniskirchplatz 6, Tel.: 036841 55845, E-Mail: KSg@kg-schleusingen.de

Zu 3:

Pfarrstelle Horsmar

Kirchenkreis: Mühlhausen
 Propstsprengel: Erfurt-Nordhausen (ab 2013 Eisenach-Erfurt)
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstsitz: Horsmar
 Dienstwohnung: vorhanden
 Gemeindeglieder: 1 100
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzung: durch Landeskirchenamt

Zur Pfarrstelle Horsmar gehören die Kirchengemeinden Lengfeld, Dachrieden, Eigenrode und Sollstedt. Horsmar liegt in landschaftlich reizvoller Lage an der Unstrut, ca. 10 km nordwestlich von Mühlhausen. Mit fünf weiteren Orten bildet Horsmar die Einheitsgemeinde „Unstruttal“. Der Verwaltungssitz ist im Ortsteil Ammern. In Horsmar befinden sich Kindergarten, Arzt- und Zahnarztpraxis. Im Ortsteil Ammern gibt es eine Grund- und Regelschule. Im nahegelegenen Mühlhausen gibt es ein Evangelisches Schulzentrum mit Grund- und Regelschule und Gymnasium. Die Kirchen in allen fünf Orten sind baulich in einem guten Zustand. Jede Gemeinde verfügt über Gemeinderäume. Die Pfarrdienstwohnung befindet sich im Obergeschoss des Pfarrhauses in Horsmar, direkt gegenüber der Kirche. Die Wohnung umfasst drei Wohnräume, Küche und Bad und ist – wie auch die Gemeinderäume und Diensträume im Erdgeschoss – vor vier Jahren grundhaft saniert worden. Eine Erweiterung der Wohnung im Obergeschoss ist möglich. Im Pfarrbereich gibt es eine anteilige Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern und Familien.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar; die/der/das

- Bewährtes fortführt aber auch einen Blick entwickelt für notwendige Neuanfänge
- im Team mit der Gemeindepädagogin und Ehrenamtlichen die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien weiterführt,
- mit fundierter, auf die Gemeinde bezogener theologischer Arbeit das Gemeindeleben gestaltet bzw. anleitet
- Freude hat an der Arbeit mit verschiedenen Generationen.

Amtshandlungen in den letzten drei Jahren:

Taufen:	27
Konfirmationen:	8
Trauungen:	11
Bestattungen:	43

Für Auskünfte und Anfragen steht zur Verfügung:

Superintendent Andreas Piontek
 Bei der Marienkirche 9
 99974 Mühlhausen
 Tel.: 03601 812901
 Fax: 03601 816944
 E-Mail: superintendent@kirchenkreis-muehlhausen.de

Zu 4:

Pfarrstelle Ilmenau I

Kirchenkreis: Arnstadt-Ilmenau
 Propstsprengel: Meiningen-Suhl
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstätten: 2 (St. Jakobus, Ilmenau und Kirche Ilmenau-Roda)
 Dienstsitz: Ilmenau
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: 1. Juli 2012
 Besetzung: durch Landeskirchenamt

Wir stellen uns vor:

Ilmenau liegt in reizvoller Lage am Fuße des Thüringer Waldes mit direkter Anbindung an die A 71 (Erfurt-Schweinfurt). Von besonderer Bedeutung für die Stadt ist die Technische Universität. Ilmenau hat ca. 30 000 Einwohner, davon sind ca. 7 000 Studenten. Alle Schularten sind vorhanden, ebenso ein Krankenhaus.

Die Kirchengemeinde Ilmenau hat 2 815 Gemeindeglieder (gesamt), davon 240 Gemeindeglieder im Ortsteil Manebach und 123 Gemeindeglieder in Ilmenau-Roda. Die Diakoniesozialstation ist in direkter Trägerschaft der Kirchengemeinde. Neben den zwei Pfarrstellen (die Geschäftsführung liegt z. Zt. bei Ilmenau II) und einer landeskirchlichen Stelle für die Studierendenseelsorge mit halbem Dienstumfang, sind ein Gemeindepädagoge (0,75 VBE), ein A-Kirchenmusiker (0,75 VBE) und eine Verwaltungsleiterin (0,5 VBE) tätig.

Zu Ilmenau I gehören 1 700 Gemeindeglieder und die 3 km entfernte Kirchengemeinde Ilmenau-Roda. Die Pfarrstelle umfasst zwei regelmäßige Predigtstätten: die Stadtkirche St. Jakobus (im Wechsel mit der anderen Pastorin) und die Kirche Ilmenau-Roda (14-täglich).

In den letzten Jahren hat sich vor allem durch ehrenamtliches Engagement eine sehr fruchtbare Familienarbeit entwickelt. Die parallel zum Gottesdienst durchgeführte „Kirche mit Kindern“ wird von Kindern und Eltern aus der ganzen Region besucht. Auch beim Konfirmandenunterricht gibt es seit zwei Jahren regionale Zusammenarbeit.

Die Pfarrstelle gibt Freiräume für eine intensive seelsorgerliche Arbeit und für konzeptionelle Gemeindeentwicklung. Möglichkeiten zu eigener Profilierung in vorhandenen oder neuen Arbeitsbereichen sind gegeben.

Zu den Aufgaben gehören:

- Gottesdienste (auch Zielgruppen orientierte Gottesdienste und Andachtsformen) in der Stadtkirche St. Jakobus und 14-tägig in Ilmenau-Roda sowie Gottesdienste und Seelsorge in vier Altenheimen
- Leitung der Kirchengemeinde Ilmenau-Roda und Stellvertretung im Vorsitz des Gemeindekirchenrates
- Betreuung und Weiterentwicklung ehrenamtlich getragener Arbeitsbereiche (Besuchsdienstkreis, offene Kirche, Familienarbeit).

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der:

- Bereitschaft zur Teamarbeit mitbringt
- über seelsorgerliche Kompetenz verfügt
- Offenheit und Weite gegenüber unterschiedlichen Frömmigkeitsformen aufweist
- Liebe zum Gottesdienst hat und sich um eine lebensnahe und Glauben weckende Predigt bemüht
- die regionale Konfirmandenarbeit mit Freude und Kreativität unterstützt
- bereit ist, auch geschäftsführende Aufgaben und Öffentlichkeitsarbeit zu übernehmen.

Die Kirchengemeinden der Region sind auf dem Weg zu mehr Zusammenarbeit. Die Kirchengemeinde Ilmenau-Roda möchte eventuell zukünftig mit der Kirchengemeinde Ilmenau einen Gemeindeverbund eingehen. Auch die Kirchengemeinden Geratal und Unterpörlitz sind zu stärkerer Zusammenarbeit bereit. Die neue Pfarrstelleninhaberin/der neue Pfarrstelleninhaber soll sich konstruktiv in diesen Prozess einbringen.

Die Dienstwohnung:

Die im Obergeschoss des Gemeindehauses gelegene, im Jahr 2004 modernisierte, Wohnung wird über einen separaten Hauseingang erreicht und bietet auf 156 m² Wohnfläche fünf Zimmer, Küche, Bad und Gästebereich mit Dusche. Auch eine Garage und ein kleiner Garten stehen zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie von der:

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ilmenau, Kirchplatz 1, 98693 Ilmenau, Pfr. Stefan Wohlfarth (Vors. des GKR), Tel.: 03677 208684, oder
- Past. Magdalene Franz, Tel.: 03677 202251, E-Mail: jakobus-ilmenau@t-online.de, Homepage: www.jakobuskirche-ilmenau.de
- Superintendentin Angelika Greim-Harland, Ev.-Luth. Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau, Pfarrhof 10, 99310 Arnstadt, Tel.: 03628 740965, E-Mail: superintendentur-arnstadt@gmx.de

Zu 5:

Pfarrstelle Treben

Kirchenkreis Altenburger Land
Propstsprengel: Gera-Weimar
Pfarrbereich Treben-Gerstenberg, Windischleuba, Altenburg-Rasephas mit Stellenumfang 75 Prozent in den Gemeinden, 900 Gemeindeglieder, 4 Predigtstätten
25 Prozent regionale Konfirmandenarbeit für den Bereich Altenburg Stadt und Land
Dienstszitz: Treben
Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. September 2012

Besetzung: Besetzungsrecht des Landeskirchenamtes

Treben liegt 8 km nördlich von Altenburg und 40 km südlich von Leipzig an der B 93 an der Grenze zum Freistaat Sachsen. Die Orte sind vorwiegend ländlich geprägt, ihr Charakter wird aber auch durch die Randlage zu Altenburg bestimmt. Es ist eine gute Infrastruktur vorhanden. Die Grundschule ist in Windischleuba, die Regelschule in Treben, das Christliche Spalatin-Gymnasium in Altenburg.

In den Kirchen in Treben, Windischleuba und Rasephas wird im 14-tägigen Rhythmus und an den Feiertagen Gottesdienst gefeiert, in der Gerstenberger Kirche einmal im Monat. Dazu kommen monatliche Wochengottesdienste bzw. Andachten in zwei Senioreneinrichtungen. Für die Kirchenmusik stehen ehrenamtliche Organisten zur Verfügung, in Windischleuba und Treben gibt es Chöre, die ebenfalls ehrenamtlich geleitet werden. Im Winter stehen beheizte Gemeinderäume für den Gottesdienst zur Verfügung. Im Pfarrstellenbereich treffen sich vier Seniorenkreise jeweils monatlich, die Gemeindeglieder freuen sich über Besuche und die geistliche Begleitung von persönlichen Höhepunkten. Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gibt es Projekte in ehrenamtlicher Verantwortung, ansonsten finden sich die jungen Gemeindeglieder auch in den Angeboten in Altenburg wieder. Der Religionsunterricht in der Regelschule am Ort wird derzeit von einer kirchlichen Gestellungskraft gegeben.

Die vier Kirchen sind grundlegend saniert, zeigen aber weiteren Sanierungsbedarf. In Treben, Rasephas und Windischleuba stehen jeweils freundliche Gemeinderäume mit Teeküche zur Verfügung. Das Pfarrhaus in Rasephas ist vermietet, im Pfarrhaus Treben befindet sich in der 1. Etage die Dienstwohnung. Zum Pfarrstellenbereich gehören vier Friedhöfe, davon drei in kommunaler Verwaltung. In allen Kirchengemeinden sind Ehrenamtliche für verschiedene Dienste vorhanden, die sich darüber hinaus auch projektbezogen in die Kirchengemeindearbeit einbringen. Es wird ein guter Kontakt zu den Kommunen gepflegt. Für Verwaltungsaufgaben steht punktuell eine Unterstützung zur Verfügung. Alle Kirchengemeinden sind an die Buchungs- und Kassenstelle Altenburg angeschlossen.

Zu dieser Gemeindearbeit kommt die Verantwortung für die Konfirmandenarbeit in Altenburg dazu. Sie findet zentral statt. Die Jahrgänge haben eine Gruppengröße zwischen 15 und 30. Es werden gerade neue Konzepte für die Arbeit ausprobiert. Neben wöchentlichen Angeboten steht auch ein Monatsangebot, dazu kommen regionale Projektstage und Freizeiten. Weitere Mitarbeitende stehen für die Konzeptentwicklung und punktuell für die Durchführung zur Verfügung. Die Kirchenältesten in Altenburg sind ebenfalls an der inhaltlichen Entwicklung interessiert und beteiligt. Die Arbeit erfordert einen engen Kontakt zu den zwei Altenburger Pfarrstelleninhabern und den weiteren Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst.

Die 174 m² große Dienstwohnung ist ruhig und saniert. Es stehen fünf Zimmer, Küche, Bad, zwei WC und im Obergeschoss ein weiteres Zimmer zur Verfügung. Das Haus wird mit einer Ölzentralheizung beheizt. Im Erdgeschoss befinden sich die Diensträume (Amtszimmer, kleines Archiv, Gemeinderäume, Küche, WC). Zum Haus gehört ein sehr großer Garten, Garage, Carport und viel Nebenglass zur privaten Nutzung.

Aktive Gemeindekirchenräte und die Dienstgemeinschaft in Altenburg freuen sich auf eine Zusammenarbeit mit neuen Impulsen.

Sie wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, der/der

- Freude an gottesdienstlicher Verkündigung und Seelsorge hat
- die Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden am Herzen liegt
- sich darauf freut, mit Konfirmanden und Eltern neue Wege zu gehen
- zu einer verbindlichen Zusammenarbeit in der Dienstgemeinschaft in Altenburg und im Kirchenkreis bereit ist
- sich auf ein ländlich geprägtes Leben einlässt und mit den sich darstellenden Veränderungen kreativ umzugehen versucht
- die Kontakte zu den Kommunen und örtlichen Vereinen weiter pflegt und gestaltet
- mit allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden partnerschaftlich und wertschätzend zusammenarbeitet

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

- Superintendentin Anne-Kristin Ibrügger, Geraer Straße 46, 04600 Altenburg, Tel.: 0177 4059000, E-Mail: a.ibruegger@suptur-abg.de
- der derzeitige Stelleninhaber Pfarrer Detlev Herfurth, Kirchhof 2, 04617 Treben, Tel.: 034343 51639, E-Mail: evangpfarramt-treben@t-online.de
- der derzeitige Verantwortliche für die Konfirmandenarbeit in Altenburg Pfarrer Uwe Flemming, Friedrich-Ebert-Straße 2, 04600 Altenburg, Tel.: 03447 4885658, E-Mail: u.flemming@web.de

Zu 6:

Pfarrstelle Trebra

Kirchenkreis: Südharz

Propsteisprenge: Erfurt-Nordhausen (zukünftig: Erfurt-Eisenach)

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1 274

Predigtstätten: 11

Dienstszitz: Trebra

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: zum baldmöglichsten Zeitpunkt

Besetzung: Wahlrecht der Kirchengemeinde

Lage und Infrastruktur:

Zum Pfarrbereich Trebra gehören die Kirchengemeinden Branderode, Holbach, Klettenberg, Liebenrode, Mackenrode, Obersachswerfen, Trebra und das Kirchspiel Etzelsrode mit den Kirchengemeinden Etzelsrode, Friedrichsthal, Pützlingen und Schiedungen.

Die Dörfer des Pfarrbereiches liegen im landschaftlich schönen Südharz. Die Kreisstadt Nordhausen ist ca. 20 km von Trebra entfernt. Durch die nahe gelegene A 38 und die Eisenbahnlinie Halle-Kassel ist Trebra verkehrstechnisch gut zu erreichen.

Trebra gehört zur Verwaltungsgemeinschaft Hohenstein mit ca. 2 700 Einwohnern. Der Ort selbst hat 360 Einwohner. Im Ort und im Pfarrbereich gibt es verschiedene Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungsunternehmen. Kindertagesstätten gibt es in Klettenberg und Mackenrode (mit Kinderkrippe). Beide Kitas sind ca. 9 km von Trebra entfernt. Grund- und Regelschule sowie ein Gymnasium für Trebra befinden sich in der benachbarten Stadt Bleicherode und sind mit dem Schulbus sehr gut zu erreichen. Zusätzlich gibt es in Nordhausen einen ökumenischen Kindergarten und die evangelische Grundschule sowie die staatliche Musikschule und ein Theater.

Kirchen und Gemeindehäuser:

Zum Pfarrbereich gehören 11 Kirchen. In allen Orten gibt es Menschen, die sich für die Erhaltung und Sanierung ihrer Kirchen einsetzen. Gut spielbare Orgeln gibt es in Holbach, Mackenrode, Obersachswerfen und Trebra.

Im Pfarrbereich gibt es neben Trebra drei weitere Gemeindehäuser. Eine historische Besonderheit ist das Hahnenhaus in Liebenrode, das in den letzten Jahren umfassend saniert wurde und für die Gemeindeglieder zur Verfügung steht.

Pfarr- und Gemeindehaus in Trebra:

Das Pfarrhaus, ein großzügiger Fachwerkbau aus dem 18. Jahrhundert, liegt mitten im Ort und ist in den Jahren 2007 und 2008 komplett saniert worden. Zum Grundstück gehört ein Garten, der ausreichend Platz für gemeindliche und private Nutzung bietet. Die Pfarrwohnung mit einer Gesamtfläche von ca. 170 m² liegt in der 1. Etage und verfügt über fünf Zimmer, Küche, Bad und ein Gäste-WC. Im Erdgeschoss befinden sich Gemeinderäume, Toiletten und die Gemeinküche. Im gut ausgestatteten Gemeindebüro arbeitet die Pfarramtssekretärin.

Gemeindeleben:

Im Pfarrbereich Trebra gibt es seit Januar 2011 einen von allen Gemeindegliedern festgelegten Gottesdienstplan. In Liebenrode und Trebra finden vierzehntägig Gottesdienste statt, in allen anderen Orten wird monatlich Gottesdienst gefeiert. Unterstützend im Verkündigungsdienst wirkt ein Pfarrer aus dem Nachbarbereich mit einem Dienstauftrag von zusätzlich 10 Prozent.

In Liebenrode gibt es einen Kirchenchor, der im vergangenen Jahr sein 20-jähriges Jubiläum feierte und ehrenamtlich geleitet wird. In Mackenrode und Trebra gibt es ehrenamtliche Organistinnen. In vielen Kirchengemeinden gibt es ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder, die im Besuchsdienst engagiert sind. In der Region gibt es hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich auf eine Zusammenarbeit freuen. Für Arbeit mit Kindern und Familien im Pfarrbereich Trebra ist eine hauptamtliche Gemeindepädagogin verantwortlich.

Wünsche und Erwartungen:

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer (gern auch Pfarrerehepaar), die/der in guter Weise fortführt, was in vergangenen Jahren in unseren Gemeinden gewachsen ist, aber auch eigene und neue Impulse setzt. Der Pfarrer bzw. die Pfarrerin, die/der zu uns kommt, sollte Freude an der Verkündigung des Evangeliums ausstrahlen und auf Menschen zugehen können.

Wir wünschen uns Bereitschaft zu einer guten Zusammenarbeit im Team mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrbereich und in der Region West unseres Kirchenkreises.

Für Auskünfte und Anfragen stehen gern zur Verfügung:

- Superintendent Michael Bornschein, Spiegelstr. 12 in 99734 Nordhausen, Tel.: 03631 609915, Funk: 0170 4785294, E-Mail: miborn@gmx.net
- Gemeindepädagogin Ines Delert, Lange Gasse 50, 99755 Hohenstein/Trebra, Tel.: 036337 40745
- für die Gemeindeglieder Frau Birgit Ottmann, Bleicheröder Str. 43, 99755 Hohenstein/Trebra, Tel.: 036337 40603
- Informationen auch unter: www.ev-kirchenkreis.suedharz.de

Sonstige Stellen

1. Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder Diakonin/Diakon Region Bad Langensalza Ost

Der Evangelische Kirchenkreis Mühlhausen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder Diakonin/Diakon

Die Stelle hat einen Umfang von 90 Prozent und konzentriert sich auf eine Region, die aus drei Pfarrbereichen im ländlichen Raum besteht. Ein Regionalteam aus engagierten ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern arbeitet seit mehreren Jahren konstruktiv zusammen. Der Prozess der übergemeindlichen Zusammenarbeit in dieser Region hat Modellcharakter. Neue Formen der Verkündigung über Gemeindegrenzen hinweg werden miteinander ausprobiert. Dafür suchen wir eine engagierte gemeindepädagogische Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter.

Die Stelle teilt sich auf in:

55 Prozent Jugend- und Teeniearbeit in der Region Bad Langensalza Ost (Pfarrbereiche Bad Tennstedt, Kirchheilingen und Großvargula) mit den Aufgabenbereichen:

- Aufbau bzw. Weiterführung und Begleitung von regelmäßigen Jugend- und Teeniegruppen
- Weiterentwicklung von neuen, regionalen Jugend- und Teeniearbeitsformen
- Mitarbeit im Bereich der Konfirmandenarbeit
- Organisation und Durchführung von Freizeiten für diese Zielgruppen
- gemeinsame Gestaltung von Jugend-/Teeniegottesdiensten und Jugend-/Teenietagen
- Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Jugendarbeit

35 Prozent Arbeit mit Kindern und Familien in den Orten Bad Tennstedt, Kutzleben, Lützensömmern und Ballhausen mit den Aufgabenbereichen:

- Fortführung von Bewährtem (Kindergruppen, Familiengottesdienste, Kindertage)
- Entwicklungsregionaler Arbeitsformen
- Erprobung neuer Arbeitsansätze für die Arbeit mit Kindern und Familien

Wir erwarten:

- die Fähigkeit zu kreativem, eigenverantwortlichem und konzeptionellem Arbeiten mit verschiedenen Kinder-, Teenie- und Jugendgruppen
- Flexibilität und Mobilität für den Einsatz an verschiedenen Orten (Führerschein und PKW) und zu verschiedenen Zeiten
- Teamfähigkeit für die enge Zusammenarbeit mit den weiteren Mitarbeitern der Region und ein Blick für die Kooperation mit anderen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit
- eine entsprechende theologisch-pädagogische Qualifikation im Bereich der Gemeindepädagogik oder als Diakonin/Diakon

Wir bieten:

- zur Begleitung ein Regionalteam aus ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern
- bereits bestehende Projekte, wie Pfadfinderarbeit, Jugendchor Kirchheilingen, regionales Kindercamp, verschiedene Gruppen und Kreise
- Mitarbeit und Begleitung durch den Konvent der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises

- ein weites, vielfältiges Arbeitsfeld mit viel Raum für eigene Akzente und Offenheit für neue Ideen
- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Bezahlung nach KAVO

Informationen:

- Superintendent Andreas Piontek
Bei der Marienkirche 9
99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 812901
E-Mail: info@kirchenkreis-muehlhausen.de
- Referent für Arbeit mit Kindern u. Jugendlichen
Micha Hofmann
Petriteich 20 a
99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 853075
E-Mail: Micha.Hofmann@ekuja.de

Bewerbungen bis 15. Mai 2012 an:

Superintendent Andreas Piontek
Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen

2. Kreisjugendwartin/Kreisjugendwart im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld sucht für die Arbeit mit Jugendlichen

eine Kreisjugendwartin/einen Kreisjugendwart (100 Prozent).

Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der Freude hat an der Arbeit mit Jugendlichen und leicht Kontakt zu jungen Menschen findet. Berufserfahrung, Motivation und eine vielseitige Kommunikationsbereitschaft wird Ihnen bei dieser Arbeit helfen. Diesem Arbeitszweig soll im Kirchenkreis künftig ein noch größerer Stellenwert eingeräumt werden.

Die Herausforderung wird sein, relativ eigenständig und unabhängig ein neues Arbeitsfeld abzustecken, eigene Ideen und Konzepte zu entwickeln und voranzubringen und diesen Arbeitsbereich nachhaltig wachsen zu lassen. Anknüpfungspunkte bestehen u. a. in vorhandenen Gruppen der Jungen Gemeinde. So wird der Arbeitsschwerpunkt in den beiden Städten Hildburghausen und Eisfeld liegen.

Die Leitung und Mitarbeiter des Kirchenkreises sind bereit, den Aufbau eines Netzwerkes in diesem Arbeitsbereich mit unterschiedlichsten Multiplikatoren zu fördern und damit die Arbeit der Kreisjugendwartin/des Kreisjugendwartes zu unterstützen. Dafür ist die angemessene Beteiligung der künftigen Mitarbeiterin/des künftigen Mitarbeiters in inner- und außerkirchlichen Gremien wichtig. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter wird unterstützt durch den Kreisjugendpfarrer (im Nebenamt), durch eine weitere Gemeindepfarrerin/einen Gemeindepfarrer mit einem anteiligen Auftrag in der Jugendarbeit sowie auch besonders durch die Jugendwarte und Jugendpfarrer des regionalen Verbunds der Arbeit mit Jugendlichen – der „Evangelischen Jugend Werratal“ mit seinem Zentrum in Meiningen.

Ein funktionstüchtiges und einladendes Büro wird geschaffen und für die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber zur Verfügung stehen. Die Stelle wird unbefristet ausgeschrieben.

Folgende Voraussetzungen sind mitzubringen:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/Sozialpädagoge (FH) mit gemeindepädagogischer und/oder diakonischer Zusatzausbildung – oder vergleichbare Ausbildung

- Erfahrungen im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld mit Jugendlichen
- engagierte Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche
- persönliche Identifikation mit dem christlichen Glauben

Dienstbeginn soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt sein. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum 31. Mai 2012 an den:

Ev.-Luth. Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld
Schleusinger Str. 19, 98646 Hildburghausen

Ansprechpartner sind:

- Superintendent Dr. Michael Kühne, Schleusinger Str. 19, 98646 Hildburghausen, Tel.: 03685-706602
- Kreisjugendpfarrer Dietmar Schwesig, Dorfstrasse 58, 98646 Reurieth, Tel.: 03685-700653

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Wahlen der 8. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. bis 18. März 2012 in Gera

1.1. Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs für den Propstsprenkel Eisenach-Erfurt

Die Landessynode hat am 17. März 2012 Herrn Superintendent Dr. Christian Stawenow aus Delitzsch im 3. Wahlgang als Regionalbischof für den Propstsprenkel Eisenach-Erfurt gewählt.

1.2. Wahl eines Dezernenten für das Dezernat Personal des Landeskirchenamtes der EKM

Die Landessynode hat am 18. März 2012 Herrn Superintendent Michael Lehmann aus Gotha im 3. Wahlgang als Dezernent für das Dezernat Personal des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gewählt.

Gera, den 18. März 2012
(1204-02)

Brigitte Andrae
Präsidentin

Bekanntmachung der Satzungsänderung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 der nachfolgenden, von der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2011 beschlossenen Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. zugestimmt.

Erfurt, 9. Februar 2012
(5720-01)

Landeskirchenrat der
Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Satzungsänderung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Vom 27. Oktober 2011

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat am 27.10.2011 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Satzungsänderungen in § 14 Abs. 2 Ziff. 1 und § 16 Abs. 2 Satz 1

1. Neufassung von § 14 Abs. 2 Ziff. 1 (Aufgaben des Diakonischen Rates):

„1. die Mitwirkung bei der Berufung des Vorstandsvorsitzenden sowie die Bestellung und Abberufung des weiteren Mitgliedes des Vorstandes (§ 16 Abs. 2)“

2. Neufassung von § 16 Abs. 2 Satz 1 (Verfahren Berufung Vorstandsvorsitzender):

„Der Vorstandsvorsitzende wird im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Ev. Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit dem Diakonischen Rat sowie mit der Diakonischen Konferenz von der Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gewählt und nach den dafür geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen berufen.“

Bekanntmachung der Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Nachstehend wird zur besseren Lesbarkeit die Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. vom 28. Oktober 2004, zuletzt geändert am 27. Oktober 2011, in ihrer derzeitigen Gesamtfassung veröffentlicht.

Erfurt, 23. Februar 2012
(5720-01)

Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland

Christoph Hartmann
Oberkirchenrat

Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Vom 28. Oktober 2004,
zuletzt geändert am 27. Oktober 2011

Inhaltsübersicht

Präambel

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Stellung des Diakonischen Werkes

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 4 Gemeinnützigkeit

Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder

Organe des Diakonischen Werkes

- § 9 Die Organe
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung
- § 13 Der Diakonische Rat
- § 14 Aufgaben des Diakonischen Rates
- § 15 Arbeitsweise des Diakonischen Rates
- § 16 Der Vorstand
- § 17 Aufgaben des Vorstandes
- § 18 Der Vorstandsvorsitzende
- § 19 Arbeitsweise des Vorstandes
- § 20 Die Diakonische Konferenz
- § 21 Aufgaben der Diakonischen Konferenz
- § 22 Arbeitsweise der Diakonischen Konferenz

Fachverbände

- § 23 Stellung und Aufgaben der Fachverbände

Sonstige Bestimmungen

- § 24 Arbeitsrechtssetzung
- § 25 Finanzierung
- § 26 Rechnungslegung und Prüfung
- § 27 Mitwirkung der beteiligten Kirchen
- § 28 Auflösung und Vermögensanfall
- § 29 Geltung weiterer Vorschriften

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

- § 30 Überleitungsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten

Präambel

Die Liebe Gottes zur Welt allen Menschen zu bezeugen, ist Aufgabe der Gemeinde Jesu Christi. Diese Aufgabe verpflichtet die Glieder der Gemeinde zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt in der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Durch ihre Diakonie wendet sich die Kirche in ökumenischer Weite Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zu. Um der Erfüllung dieses Auftrages auch in der Zukunft gerecht werden zu können, haben das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V., das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. gebildet. Das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland gibt sich folgende Satzung:

Allgemeine Bestimmungen**§ 1**

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der eingetragene Verein führt den Namen „Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.“ (DW EKM), im Folgenden Diakonisches Werk genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stellung des Diakonischen Werkes

- (1) Das Diakonische Werk ist der Zusammenschluss der Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (beteiligte Kirchen). Es ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und vermittelt seinen Mitgliedern zugleich den Anschluss an das Diakonische Werk der EKD sowie nach Maßgabe der Diakoniesetze der beteiligten Kirchen die Stellung eines kirchlichen Werkes.
- (2) Das Diakonische Werk führt das Zeichen des Kronenkreuzes.
- (3) Das Diakonische Werk erkennt die Diakoniesetze der beteiligten Kirchen sowie deren sonstiges nach dieser Satzung übernommenes Kirchenrecht für sich und seine Mitglieder als verbindlich an.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Das Diakonische Werk ist ein Werk der beteiligten Kirchen. Es hat die Aufgabe, die diakonische Dimension kirchlichen Handelns auf allen Ebenen bewusst zu machen und zu fördern. Es versteht sich als Dienstleister seiner Mitglieder. Im Bereich der Wohlfahrtspflege nimmt es die Aufgaben eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.
- (2) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Bearbeitung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit und die Entwicklung zeitgemäßer Arbeitsformen,
 2. die Unterstützung seiner Mitglieder und anderer Träger diakonischer Arbeitsbereiche einschließlich in Rechts-, Wirtschafts-, und Finanzbelangen sowie in Fragen des Qualitätsmanagements zur Erreichung ihrer gemeinnützigen Zwecke,
 3. die Interessenvertretung der Mitglieder,
 4. die Vertretung der Belange der Diakonie gegenüber den anderen Spitzenverbänden der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, gegenüber Gemeinden, Landkreisen, staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen,
 5. die Erarbeitung von Ordnungen für die Mitglieder,
 6. das Schaffen von Rahmenbedingungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der dafür erforderlichen Infrastruktur (z. B. Schulen),
 7. die Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit aller diakonischen Träger,
 8. die Vertretung behinderter Menschen auf Länderebene im Wege der Verbandsklage.
- (3) Die Aufgaben können auch in der Form von Beteiligungen und Mitgliedschaften an anderen diakonischen Einrichtungen und Diensten wahrgenommen werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Diakonischen

Werk erfolgt keine Erstattung eingebrachter Vermögen, Kapitalien oder Mitgliedsbeiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder können sein:
- a) juristische Personen, die im Gebiet der beteiligten Kirchen diakonische Aufgaben wahrnehmen oder fördern und deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist,
 - b) Kirchengemeinden in diesem Gebiet, sofern sie Träger diakonischer Einrichtungen sind,
 - c) Kirchenkreise beziehungsweise Superintendenturen in diesem Gebiet, sofern sie juristische Personen sind,
 - d) Freikirchen für Einrichtungen und Dienste im genannten Gebiet, sofern sie in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Mitglied sind oder in ihr mitarbeiten.

Träger und Verbände, die ihren Rechtssitz nicht im Gebiet des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland haben, werden mit und für diejenigen ihrer Einrichtungen, die in diesem Gebiet liegen, Mitglied.

(2) Träger von Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach dieser Satzung nicht voll erfüllen, jedoch bestrebt sind, ihre Arbeit an den Grundsätzen dieser Satzung auszurichten, können Gastmitglied des Diakonischen Werkes werden. Über die Gastmitgliedschaft ist mit dem Träger eine Vereinbarung abzuschließen. Einzelheiten regelt der Diakonische Rat.

(3) Entstehen neue juristische Personen, insbesondere durch Umwandlung oder Ausgliederung von Zweckbetrieben im Sinne von § 65 der Abgabenordnung oder Teilen von Mitgliedereinrichtungen, sind diese nicht Mitglieder; die Mitgliedschaft kann beantragt werden.

(4) Entstehen durch Umwandlung oder Ausgliederung entgegen den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften nicht gemeinnützige juristische Personen, gilt dies als Teilaustritt aus dem Diakonischen Werk. Der Vorstand ist darüber zuvor schriftlich zu informieren.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird für die Kirchenkreise beziehungsweise Superintendenturen durch Kirchengesetz, im Übrigen auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Diakonischen Rates erworben. Aufnahmen sind der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt, soweit sie nicht aufgrund Kirchengesetz besteht, durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Verlust der Gemeinnützigkeit,
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit.

(3) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erfolgen.

(4) Der Ausschluss aus dem Diakonischen Werk erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder von mehr als zehn Mitgliedern durch Beschluss des Diakonischen Rates. Er ist nur zulässig, wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seine Mitgliedspflichten dauerhaft nicht mehr erfüllt, insbesondere wenn es den Grundanliegen

des Diakonischen Werkes oder Beschlüssen im Rahmen der Satzung des Diakonischen Werkes trotz Mahnung zuwiderhandelt.

(5) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Diakonischen Rat zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die über den Ausschluss abschließend entscheidet.

(6) Soweit zwischen dem Mitglied und dem Diakonischen Werk Vereinbarungen bestehen, begründen der Austritt und der Ausschluss das Recht des Diakonischen Werkes zur außerordentlichen Kündigung. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat das Diakonische Werk von allen Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Zeit der Mitgliedschaft hinaus wirken, freizustellen.

(7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht, die in Form und Farbe geschützte Wort-Bild-Marke „Kronenkreuz“ zur Kennzeichnung oder im Rechtsverkehr zu verwenden und sich als Mitglied des Diakonischen Werkes zu bezeichnen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- a) sich als Mitglied des Diakonischen Werkes zu bezeichnen und das Zeichen des Kronenkreuzes des Diakonischen Werkes zu führen,
- b) fachliche Unterstützung und Beistand durch das Diakonische Werk in Anspruch zu nehmen,
- c) Unterstützung in Rechts-, Wirtschafts- und Finanzbelangen zu erhalten,
- d) Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote des Diakonischen Werkes wahrzunehmen,
- e) an der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben gemäß § 3 nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) in ihrer Satzung die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung sowie ihre Bindung an den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche festzulegen und die Erfüllung dieses Auftrages anzustreben,
- b) in ihre leitenden Organe solche Personen zu berufen, die bereit sind, ihre Leitungstätigkeit im Sinne der Diakonie wahrzunehmen und einer evangelischen Kirche, anderenfalls einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist oder in ihr mitarbeitet,
- c) personelle Veränderungen bei Vorständen und Geschäftsführung dem Diakonischen Werk mitzuteilen,
- d) vor Satzungsänderungen die Stellungnahme des Diakonischen Werkes einzuholen und diese Pflicht in ihrer eigenen Satzung festzulegen,
- e) Anforderungen kirchlicher Gesetze für die Statistik zu erfüllen, soweit sie vom Diakonischen Werk übernommen worden sind,
- f) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu zahlen,
- g) die Beteiligung der Mitarbeiter an der Verantwortung des gemeinsamen Dienstes auf der Grundlage des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD zu verwirklichen,
- h) das Arbeitsvertragsrecht der beteiligten Kirchen einschließlich der Arbeitsrechtsregelungen des Diakonischen

Werkes oder ein anderes im Bereich der Evangelischen Kirchen auf dem Dritten Weg zustande gekommenes kirchliches Arbeitsrecht in der Fassung der Beschlüsse der jeweils zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission anzuwenden; eine Abweichung von der ersten Alternative ist dem Diakonischen Werk vor Anwendung anzuzeigen,

- i) ihre Mitarbeiter bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder einer anderen vom Vorstand zugelassenen zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung zu versichern,
 - j) das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden,
 - k) rechtzeitig einen Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan zu erstellen.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Absatz 1 Buchst. b), d), e), f), h) und i) zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausnahmen nach Buchst. b), d), e), und f) bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Rates. Ausnahmen für Einrichtungen oder Teile derselben nach Buchst. h) und i) können vom Vorstand nach Zustimmung des Diakonischen Rates und Anhörung der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der zuständigen Mitarbeitervertretung beschlossen werden. Näheres wird durch Richtlinien des Diakonischen Rates (§ 14 Abs. 2 Nr. 7) geregelt.
- (3) Die Mitglieder sollen weiterhin
- a) dem Diakonischen Werk die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte über wesentliche Planungen, Erweiterungen oder den Neubeginn von Arbeitszweigen beziehungsweise deren Beendigung erteilen,
 - b) sich mit anderen Rechtsträgern und kirchlichen Beteiligten am diakonischen Auftrag abstimmen,
 - c) die in Form und Farbe geschützte Wort-Bild-Marke des Kronenkreuzes als Logo im Rechts- und Geschäftsverkehr und bei der Kennzeichnung als gemeinsames Markenzeichen verwenden,
 - c) fachgerechtes Qualitätsmanagement nach Maßgabe der anerkannten Standards, öffentlicher Regelwerke, kirchlich-diakonischer Leitbilder oder nach innerdiakonischen Vereinbarungen oder Richtlinien einführen, pflegen und darüber berichten sowie Qualitätsvergleiche mit anderen Einrichtungen unterstützen,
 - e) ihre Jahresrechnung durch einen anerkannten Wirtschaftsprüfer oder ein kirchliches Rechnungsprüfungsamt prüfen lassen und unverzüglich nach ihrer Feststellung mit den Prüfberichten dem Diakonischen Werk vorlegen.
- (4) Im Übrigen wird durch die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk die Selbständigkeit der Mitglieder nicht berührt.

Organe des Diakonischen Werkes

§ 9

Die Organe

Die Organe des Diakonischen Werkes sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 10 bis 12),
- b) der Diakonische Rat (§§ 13 bis 15),
- c) der Vorstand (§§ 16 bis 19),
- d) die Diakonische Konferenz (§§ 20 bis 22).

§ 10

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Diakonischen Werkes. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes an, die jeweils einen Vertreter entsenden. Die Stimmen der Mitglieder verteilen sich entspre-

chend der Anzahl der entgeltlich beschäftigten Mitarbeitenden wie folgt:

- a) bis zu 100 Mitarbeitende: eine Stimme,
- b) bis zu 200 Mitarbeitende: zwei Stimmen,
- c) bis zu 300 Mitarbeitende: drei Stimmen,
- d) bis zu 500 Mitarbeitende: vier Stimmen,
- e) mehr als 500 Mitarbeitende: fünf Stimmen.

Die Feststellung der Zahl der Mitarbeitenden erfolgt auf der Grundlage der Statistik des Vorjahres jeweils zu Jahresbeginn und gilt für das laufende Kalenderjahr, sofern die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Eine Person kann höchstens drei Mitglieder vertreten. Die Vertretungsbefugnis muss vor der Stimmabgabe schriftlich nachgewiesen werden.

(3) Die Mitglieder des Diakonischen Rates und der Vorsitzende der Diakonischen Konferenz, soweit sie nicht selbst Mitgliedseinrichtungen vertreten, nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teil.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Grundsatzfragen der Diakonie und über Richtlinien für die Arbeit. Sie dient dem regelmäßigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch auf allen Gebieten diakonischer Arbeit und stellt Aufgaben fest, die von den anderen Organen aufzunehmen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Diakonischen Rates,
2. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und des Diakonischen Rates,
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes,
4. die Wahl des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung,
5. die Wahl der Mitglieder des Diakonischen Rates nach § 13 Abs. 1 Buchst. b) und der Mitglieder der Diakonischen Konferenz nach § 20 Abs. 2 Buchst. a),
6. die Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss aus dem Diakonischen Werk,
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
8. die Beschlussfassung zur Übernahme kirchenrechtlicher Regelungen,
9. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
10. die Entscheidung über den Standort der Geschäftsstelle.

§ 12

Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Außerordentliche Sitzungen der Mitgliederversammlung sind auf begründeten schriftlichen Antrag des Diakonischen Rates, des Vorstandes oder von einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen.

(2) Die Einladung hat unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen und einen Vorschlag für die Tagesordnung zu enthalten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Für Beschlüsse über Änderungen der Satzung muss mindestens die

Hälfte, für Beschlüsse über die Auflösung des Diakonischen Werkes müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten sein. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist innerhalb von sechs Wochen erneut zu einer Sitzung einzuladen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Stimmabgabe für ein Mitglied kann nur einheitlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Diakonischen Werkes beschließt die Mitgliederversammlung, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen und in der Einladung besonders darauf hingewiesen worden ist. Die Beschlüsse werden mit der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Stimmen der vertretenen Mitglieder gefasst.

(6) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die den Sitzungsverlauf sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Sie ist vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist den Mitgliedern und den beteiligten Kirchen innerhalb eines Monats nach der Sitzung zuzuleiten.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Beginn des Geschäftsjahres, welches auf die Wahlen zum Vorsitzenden nach Satz 1 folgt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers während der Wahlperiode erfolgt eine Nachwahl für die Restlaufzeit der Wahlperiode.

(8) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Der Diakonische Rat

(1) Dem Diakonischen Rat gehören an

- a) der Vorsitzende der Mitgliederversammlung,
- b) fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Personen,
- c) drei Personen, von denen eine von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und zwei von der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland entsandt werden.

Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes können nicht Mitglieder des Diakonischen Rates sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre.

(2) Die Amtszeit beginnt mit dem Beginn des Geschäftsjahres, welches auf die Wahlen zum Diakonischen Rat nach § 13 Absatz 1 Buchst. b) folgt. Erneute Wahl oder Entsendung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers während der Wahlperiode erfolgt eine Nachbesetzung für die Restlaufzeit der Wahlperiode.

(3) Der Diakonische Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Diakonischen Rates beratend teil, soweit der Diakonische Rat nichts anderes beschließt.

§ 14

Aufgaben des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und begleitet diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(2) Der Diakonische Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Mitwirkung bei der Berufung des Vorstandsvorsitzenden sowie die Bestellung und Abberufung des weiteren Mitgliedes des Vorstandes (§ 16 Abs. 2),
2. die Kontrolle der wirtschaftlichen Entwicklung des Diakonischen Werkes, insbesondere
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers,
 - c) die Entgegennahme und Beratung der geprüften Jahresrechnung,
 - d) die Vorlage einer Beschlussempfehlung für die Mitgliederversammlung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
3. die Festlegung zustimmungspflichtiger Geschäfte des Vorstandes,
4. die Überwachung der Umsetzung strategischer Konzepte, insbesondere der fachlichen und inhaltlichen Entwicklung,
5. die Erstellung eines jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes,
6. den Erlass von Mindestanforderungen an die Ordnungen der Fachverbände,
7. den Erlass von Richtlinien für die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 2 Satz 1,
8. den Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte,
9. die Aufnahme neuer Mitglieder,
10. weitere ihm durch diese Satzung oder durch die Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.

(3) Der Diakonische Rat kann in Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen, deren Erledigung aber nicht ohne Nachteil für das Diakonische Werk oder eines seiner Mitglieder bis zu einer Sitzung der Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung mitzuteilen.

(4) Der Diakonische Rat vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten zwischen dem Diakonischen Werk und den Vorstandsmitgliedern. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Diakonischen Rates.

§ 15

Arbeitsweise des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat wird mindestens viermal jährlich durch den Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Weitere Sitzungen sind auf begründeten schriftlichen Antrag des Vorstandes oder von mindestens drei Mitgliedern des Diakonischen Rates einzuberufen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens zehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann fernmündlich und unter Verkürzung der Ladungsfrist eingeladen werden.

(3) Der Diakonische Rat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung oder wenn die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht.

- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die den Sitzungsverlauf sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Auf Antrag eines Mitglieds sind Einzelaussagen wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern und den beteiligten Kirchen zuzuleiten.
- (5) Der Diakonische Rat kann Ausschüsse bilden und Sachverständige beauftragen.
- (6) Der Diakonische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei hauptamtlich tätigen Mitgliedern, darunter einem ordinierten Theologen als Vorsitzenden (Leiter des Diakonischen Werkes). Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende wird im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Ev. Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit dem Diakonischen Rat sowie mit der Diakonischen Konferenz von der Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gewählt und nach den dafür geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen berufen. Das weitere Mitglied des Vorstandes wird vom Diakonischen Rat im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz gewählt. Die Diakonische Konferenz hat das Recht, Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für acht Jahre, längstens bis zum Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch die zuständigen Organe abberufen werden.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Die Vertretungsvollmacht ist im Verhältnis zu Dritten nicht beschränkt, auch soweit einzelne Rechtsgeschäfte der Beschlussfassung oder Zustimmung anderer Organe bedürfen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Diakonischen Werkes, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes.
- (3) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
1. die Vertretung der Interessen des Diakonischen Werkes
 - a) in seiner Verantwortung als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in den Bundesländern Thüringen, Sachsen-Anhalt und Teilen von Brandenburg und Sachsen und in den zuständigen Gremien und Arbeitskreisen sowie den kommunalen Spitzenverbänden dieser Bundesländer,
 - b) in seiner Stellung als kirchliches Werk in den Organen und Arbeitskreisen der beteiligten Kirchen,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 3. die Erstellung einer Beitragsordnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 4. die Erstellung eines jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Diakonischen Rat,
 5. die Benennung der Vertreter der Dienstgeber des Diakoni-

- schen Werkes in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 24) auf Vorschlag des Verbandes diakonischer Dienstgeber,
6. weitere ihm durch Gesetz, durch diese Satzung oder durch die anderen Organe des Diakonischen Werkes zugewiesene Aufgaben.
- (4) Dem Vorstand ist die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes zugeordnet. Ihm obliegt die Führung der Geschäftsstelle sowie die Aufsicht über ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 18 Der Vorstandsvorsitzende

- (1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Interessen der Mitglieder und der diakonischen Arbeit in der Öffentlichkeit, in der Ökumene und in den Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Seine Rechtsstellung zur Evangelischen Landeskirche Anhalts richtet sich nach deren Diakoniesgesetz.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende führt die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat.

§ 19 Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kommt auf Einladung des Vorsitzenden regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Den Mitgliedern sind ein Vorschlag für die Tagesordnung sowie Beratungs- und Beschlussvorlagen rechtzeitig vorher zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.
- (3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die den Sitzungsverlauf sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Auf Antrag eines Mitglieds sind Einzelaussagen wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern zuzuleiten.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diakonischen Rates bedarf.

§ 20 Die Diakonische Konferenz

- (1) Die Diakonische Konferenz ist das Forum für die Meinungsbildung auf allen Gebieten diakonischer Arbeit einschließlich der Diakoniewpolitik. Sie vereint diakonische und kirchliche Mitarbeiter aller Ebenen und Arbeitszweige, Vertreter von Mitgliedern unterschiedlicher Größe und aus allen Regionen des Werkes, Vertreter der Fachverbände, Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes und berufene Experten.
- (2) Der Diakonischen Konferenz gehören an:
- a) zwölf von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, von denen eines aus dem Bereich der dem Diakonischen Werk angehörenden Einrichtungen und Dienste der Freikirchen kommen soll,
 - b) die Vorsitzenden der Fachverbände, die im Verhinderungsfall durch den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden,
 - c) je ein vom Verband diakonischer Dienstgeber und vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandtes

- Mitglied, das im Verhinderungsfall durch das jeweils entsandte stellvertretende Mitglied vertreten wird,
- d) sechs Mitglieder, von denen zwei von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und vier von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland entsandt werden,
- e) drei Vertreter aus dem Kreis der Diakoniepfarrer und -pastorinnen sowie der Diakoniebeauftragten, von denen einer von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und zwei von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland entsandt werden.

Die Diakonische Konferenz kann bis zu drei weitere Personen hinzuberufen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Diakonischen Konferenz beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Beginn des Geschäftsjahres, welches auf die Wahlen zur Diakonischen Konferenz nach § 20 Absatz 2 Buchst. a) folgt. Erneute Wahl oder Entsendung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers während der Wahlperiode erfolgt eine Nachbesetzung für die Restlaufzeit der Wahlperiode.

(4) Die Diakonische Konferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) An den Sitzungen der Diakonischen Konferenz nehmen die Mitglieder des Vorstandes beratend teil. Die Mitglieder des Diakonischen Rates sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 21

Aufgaben der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz berät und begleitet die Arbeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder. Sie hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen.

(2) Insbesondere hat die Diakonische Konferenz folgende Aufgaben:

1. die Beratung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit,
2. die Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung von mittel- und langfristigen strategischen Konzepten,
3. die Koordinierung der Arbeit der Fachverbände,
4. die Mitwirkung bei der Berufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16 Abs. 2),
5. die Erarbeitung von Mindestanforderungen an die Ordnungen der Fachverbände,
6. weitere ihr durch diese Satzung oder durch die Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.

§ 22

Arbeitsweise der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz wird mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen einberufen. Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies der Diakonische Rat, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder der Diakonischen Konferenz unter Vorschlag der Tagesordnung beantragt.

(2) Die Diakonische Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Über die Sitzungen der Diakonischen Konferenz ist eine Niederschrift zu führen, die den Sitzungsverlauf sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Sie ist vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Für die Bearbeitung von Einzelaufgaben kann die Diakonische Konferenz befristet Arbeitsgruppen einsetzen.

(5) Die Diakonische Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung liegt beim Vorstand des Diakonischen Werkes.

Fachverbände

§ 23

Stellung und Aufgaben der Fachverbände

(1) Fachverbände sind rechtlich und wirtschaftlich unselbständige Untergliederungen des Diakonischen Werkes. Mitglieder eines Fachverbandes sind jeweils die Mitglieder des Diakonischen Werkes, die in einem bestimmten Fachgebiet tätig sind. Gruppen und Verbände, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 nicht erfüllen, können mitarbeiten.

(2) Die Fachverbände haben die Aufgabe, inhaltliche Fragestellungen festzustellen und zu beraten, Empfehlungen zu erarbeiten und die fachliche Zusammenarbeit ihrer Mitglieder sicherzustellen. Sie entwickeln fachverbandspolitische Positionen und beraten insofern den Vorstand des Diakonischen Werkes. Sie erarbeiten Empfehlungen zu Qualitätsstandards und zur Qualitätssicherung. Bei der Aufnahme oder beim Ausschluss von Mitgliedern des Diakonischen Werkes geben sie nach Aufforderung des Diakonischen Rates eine Stellungnahme ab.

(3) Über die Bildung und Anerkennung von Fachverbänden einschließlich der Festlegung des jeweiligen Arbeitsgebietes und der Höhe ihres Budgets entscheidet der Diakonische Rat. Die Fachverbände können Untergliederungen nach regionalen oder inhaltlichen Gesichtspunkten bilden.

(4) Die Fachverbände wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzenden der Fachverbände, bei deren Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden, sind Mitglieder der Diakonischen Konferenz.

(5) Die Vertretung der Fachverbände in der Öffentlichkeit wird in Abstimmung mit diesen durch den Vorstand des Diakonischen Werkes wahrgenommen. Die Fachverbände können eigene Stellungnahmen in der Öffentlichkeit nur in Abstimmung mit dem Vorstand abgeben. Die Geschäftsführung für die Fachverbände obliegt den zuständigen Referenten der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes.

Sonstige Bestimmungen

§ 24

Arbeitsrechtssetzung

Einer unabhängigen paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission obliegt es, partnerschaftlich das Arbeitsrecht für den Bereich des Diakonischen Werkes auszugestalten und weiter zu entwickeln.

§ 25

Finanzierung

Dem Diakonischen Werk stehen insbesondere folgende Einkünfte zur Verfügung:

- a) Zuwendungen und Zuschüsse der beteiligten Kirchen,
- b) Beiträge ihrer Mitglieder,
- c) Erträge aus Kollekten und aus Straßen- und Haussammlungen,
- d) Zuschüsse aus öffentlichen Kassen,
- e) Erträge aus eigenem Vermögen,
- f) sonstige Zuwendungen.

§ 26

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Buchführung und Rechnungslegung richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses des Diakonischen Werkes hat durch ein kirchliches Rechnungsprüfungsamt, einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder die Treuhandstelle eines anderen Diakonischen Werkes zu erfolgen.

§ 27

Mitwirkung der beteiligten Kirchen

- (1) Die Wahl des oder der Vorsitzenden des Diakonischen Rates bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Organe der beteiligten Kirchen. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der jeweils beteiligten Kirche.
- (3) Diese Satzung und ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die zuständigen Organe der beteiligten Kirchen.
- (4) Die Evangelische Landeskirche Anhalts und der Vorstand des Diakonischen Werkes regeln in einer Vereinbarung die Einbindung des Landespfarrers für Diakonie der Evangelischen Landeskirche Anhalts als Repräsentant seiner Kirche in die Struktur und Arbeit des Diakonischen Werkes in verantwortlicher Stellung.

§ 28

Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Das Diakonische Werk wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen (§ 12 Abs. 5 Satz 2) und der Zustimmung der beteiligten Kirchen. Mit der Zustimmung sind zugleich Aussagen über die Liquidatoren zu treffen.
- (2) Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes den beteiligten Kirchen in dem Verhältnis zu, wie es dem eingebrachten Vermögen der verschmolzenen Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen entspricht. Grundlage sind die Rohvermögen (Bilanzsummen), die sich aus der geprüften Zwischenbilanz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. zum 30. Juni 2004 und den Schlussbilanzen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V. und des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V., jeweils zum 30. Juni 2004, ergeben. Aus der Zwischenbilanz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. wird die Teilbilanz bezüglich der Sophienklinik Bad Sulza nur berücksichtigt, wenn diese an das Diakonische Werk zurück übertragen worden ist. Sollten sich nachträglich Tatsachen herausstellen, die in den Bilanzen nach Satz 2 hätten berücksichtigt werden müssen, stellen sich die Beteiligten so, wie es nach Sinn und Zweck des Satzes 1 geboten ist.
- (3) Das Vermögen ist ausnahmslos für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 29

Geltung weiterer Vorschriften

Die Organe des Diakonischen Werkes haben die Bestimmungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) und des Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2681) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

§ 30

Überleitungsbestimmungen

- (1) Die in den bisherigen Diakonischen Werken bestehenden Mitgliedschaften werden im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. fortgeführt.
- (2) Abweichend von § 16 Abs. 1 wird der Vorstand längstens bis zum 31. Dezember 2012 um ein hauptamtliches theologisches Vorstandsmitglied erweitert. § 17 Abs. 1 Satz 2 gilt für diese Zeit mit der Maßgabe, dass von den zwei Mitgliedern, die das Diakonische Werk gemeinsam vertreten, eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Bei Abstimmungen (§ 19 Abs. 2) entscheidet für diese Zeit im Falle von Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die erstmalige Berufung des Vorstandsvorsitzenden (Leiter des Diakonischen Werkes) erfolgt abweichend von § 16 Abs. 2 durch den erweiterten Kooperationsrat der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit den Mitgliederversammlungen der in der Präambel aufgeführten beteiligten Diakonischen Werke. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden erstmals abweichend von § 16 Abs. 2 von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Bereits bestehende Zusatzversorgungssysteme gelten als zugelassen im Sinn des § 8 Abs. 1 Buchst. i).
- (5) Die bereits bestehenden Fachverbände der Behindertenhilfe können abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 2 Übergangsregelungen beantragen, über deren Inhalt und Geltungsdauer der Diakonische Rat entscheidet. Bis zur Entscheidung des Diakonischen Rates bleiben diese Fachverbände in der bisherigen Form bestehen.
- (6) Die geltenden Mitgliedsbeiträge bleiben bis zu einer Neuregelung durch die Mitgliederversammlung in ihrer bisherigen Höhe bestehen.
- (7) Die für den Bereich der bisherigen Diakonischen Werke geltenden Arbeitsrechtsregelungen bleiben bis zu einer Neuregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission (§ 24) in Kraft.

§ 31

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung der in der Präambel genannten Diakonischen Werke in Kraft. Diese Satzung hat durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2007 die vorstehende Fassung erhalten. Die Satzung wurde zuletzt am 27. Oktober 2011 geändert.

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt vom 2. April 2011 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Haldensleben-Wolmirstedt**

1. Die Pfarrstelle Burgstall wird mit dem 31. Dezember 2011 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich Colbitz wird ab 1. Januar 2012 um die Kirchengemeinden Burgstall, Cröchern und Uchtdorf erweitert. Der Dienstsitz ist Colbitz.
3. Die Pfarrstelle Glindenberg wird mit dem 1. Juli 2013 auf eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag reduziert.
4. Die Pfarrstelle Irxleben wird mit dem 1. Januar 2012 auf eine Pfarrstelle mit 80 Prozent Dienstauftrag reduziert.
5. Die Pfarrstelle Bülstringen wird mit dem 1. Januar 2012 von 120 Prozent auf eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag (100 Prozent) reduziert.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau vom 8. Oktober 2011 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Arnstadt-Ilmenau**

Das Landeskirchenamt genehmigt die Errichtung der Kreis-pfarrstelle für das Projekt Oberkirche und Springerdienste des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau mit Wirkung vom 1. Januar 2012 für die Dauer von fünf Jahren, also bis zum 31. Dezember 2016, im Umfang von 75 Prozent (dreiviertel Dienstauftrag).

**Kirchenkreis
Halberstadt**

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Halberstadt vom 12. November 2011 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Das Landeskirchenamt genehmigt die Errichtung der II. Kreis-pfarrstelle für Klinikseelsorge des Kirchenkreises Halberstadt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 für die Dauer von drei Jahren, also bis zum 31. Dezember 2014, im Umfang von 75 Prozent (dreiviertel Dienstauftrag).

Erfurt, den 1. Dezember 2011
(4442-50)

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes SILOAH Neufrankenroda – Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband SILOAH Neufrankenroda seit dem 16. Februar 2012 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegel-liste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.27 aufgeführt ist.

Siegelbild: urchristliches Fisch-Symbol mit darunter stehendem Namenszug SILOAH



Legende: „Evang.-Luth. Kirchengemeindeverband SILOAH Neufrankenroda“

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 23. Februar 2012
(6263-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.



Die Auslandsarbeit der EKD stellt sich vor

Von Abu Dhabi bis Washington, von Bangkok bis Venedig sind über 100 Gemeinden deutscher Sprache und Herkunft mit der EKD verbunden. Darüber hinaus steht die EKD in partnerschaftlichen Beziehungen zu evangelischen Kirchen in Amerika, Europa, Afrika und Asien, die zum Teil aus deutscher Migration hervorgegangen sind. Weltweit entsendet die EKD in diese Gemeinden und Kirchen Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst auf Zeit.

Lassen Sie sich inspirieren von den Erfahrungen und Berichten der Kolleginnen und Kollegen in aller Welt, lassen Sie sich einladen zu einem

Schaufenster in die Welt

7. und 8. Juli 2012 in der Lutherstadt Wittenberg

Am Samstag, 7. Juli findet im Rahmen der diesjährigen Weltkonferenz der EKD-Auslandspfarrerinnen und -pfarrer in Wittenberg ein Tag des Austauschs und der Begegnung mit Besucherinnen und Besuchern aus ganz Deutschland statt. Um 15.00 Uhr beginnt ein Bühnenprogramm auf dem Platz der Leucorea, bei dem es unter anderem um folgende Themen gehen wird:

- China im Wandel (Peking, Shanghai)
- Revolution, Aufbruch, Transformation – Was geschieht im Nahen Osten? (Beirut)
- Nach dem EM-Finale in Kiew – Sport und Spaß, Glaube und Recht in der Ukraine
- Pfingstkirchen in Afrika und Lateinamerika (Lagos / Rio de Janeiro)
- Soziale Herausforderungen in der Finanzkrise (Athen)

Kommen Sie dazu, informieren Sie sich, treffen Sie unsere Pfarrerinnen und Pfarrer aus aller Welt. Die Veranstaltung endet am 8. 7. mit einem Gottesdienst in der Schlosskirche, die Predigt hält der EKD Ratsvorsitzende Präses Nikolaus Schneider.

Nähere Informationen und einen Einladungsflyer erhalten Sie unter www.ekd.de/weltkonferenz

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat z. A. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 036 43 24 61 14, Fax 036 43 24 61 18, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.